

## Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2007 - Teil II: Individualbeschwerden

Gunda Meyer

### Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Das Individualbeschwerdeverfahren
- III. Statistische Angaben
- IV. Zulässigkeits- und Beweisfragen
- V. Vorläufiger Rechtsschutz
- VI. Materiellrechtliche Fragen
- VII. Follow-up zu den Auffassungen

### I. Einleitung

Der vorliegende Beitrag setzt den in MRM Heft 1/2008 erschienenen Bericht<sup>1</sup> über die Arbeit des Menschenrechtssausschusses der Vereinten Nationen (im folgenden: Ausschuß) fort. Während es im ersten Teil des Berichts vorwiegend um das Staatenberichtsverfahren und allgemeine Ereignisse des Jahres 2007 ging, beschäftigt sich dieser Teil mit den Auffassungen und Entscheidungen des Ausschusses im Wege des Individualbeschwerdeverfahrens.

Dabei wird an den Vorjahresbericht<sup>2</sup> angeknüpft, der die Auffassungen und Entscheidungen des Ausschusses im Individualbeschwerdeverfahren von der 85. bis zur 87. Sitzung<sup>3</sup> beinhaltet und den Zeitraum bis Ende Juli 2006 abdeckt. Im vorliegenden Bericht werden die vom Ausschuß entschiedenen Individualbeschwerden bis

zum Ende des Jahres 2007 (von der 88. bis zur 91. Sitzung des Ausschusses)<sup>4</sup> behandelt.<sup>5</sup>

### II. Das Individualbeschwerdeverfahren

Der Ausschuß wurde nach Art. 28 Abs. 1 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpr)<sup>6</sup> als Vertragsüberwachungsorgan errichtet. Neben der Beratung über Staatenberichte gehört es zur Hauptaufgabe des Ausschusses, über Individualbeschwerden zu entscheiden.<sup>7</sup> Das Individualbeschwerdeverfahren ist nicht, wie das Staatenberichtsverfahren, im Zivilpakt selbst geregelt, sondern im Fakultativprotokoll<sup>8</sup> zum Zivilpakt (FP), das am selben Tag wie der Zivilpakt in Kraft trat.

<sup>1</sup> Siehe Gunda Meyer, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2007 - Teil I, MRM 2008, S. 83-101.

<sup>2</sup> Siehe Daniel Andrae, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2007 - Teil II, MRM 2007, S. 223-242.

<sup>3</sup> Teilweise auch der 88. Sitzung.

<sup>4</sup> Die 88. Tagung fand vom 16. Oktober bis zum 3. November 2006 in Genf und die 89. Tagung vom 12. bis zum 30. März 2007 in New York statt. Zu seiner 90. und 91. Tagung, die vom 9. bis zum 27. Juli 2007 bzw. vom 15. Oktober bis zum 2. November 2007 stattfanden, traf sich der Ausschuß in Genf.

<sup>5</sup> Mit Ausnahme der Individualbeschwerden der 88. Sitzung, über die schon im Vorjahresbericht (Fn. 2) ausführlich berichtet wurde.

<sup>6</sup> Vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II S. 1524 (im folgenden als Zivilpakt bezeichnet); 162 Staaten haben den Zivilpakt ratifiziert (Stand 22. Juli 2008); im folgenden sind alle Artikel ohne Angabe solche des Zivilpakts.

<sup>7</sup> Ausführlich zum Individualbeschwerdeverfahren: Bernhard Schäfer, Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt, 2. Aufl. 2007.

<sup>8</sup> Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1992 II S. 1247; das Fakultativprotokoll wurde von 111 Staaten ratifiziert (Stand 5. März 2008).

Diese separate Regelung gibt den Vertragsstaaten die Möglichkeit, sich zwar für den Beitritt zum Pakt, gleichzeitig aber gegen die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme von Individualbeschwerden zu entscheiden.

Gemäß Art. 1 FP erkennt jede Vertragspartei des Fakultativprotokolls die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen seiner Herrschaftsgewalt unterstehender Einzelpersonen an, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Pakt niedergelegten Rechts durch diesen Vertragsstaat zu sein.

Nachdem eine Einzelperson mit der Behauptung, ihre Rechte aus dem Zivilpakt seien verletzt, schriftlich Individualbeschwerde beim Ausschuss eingelegt hat (Art. 2), nimmt der Ausschuss zunächst eine Zulässigkeitsprüfung vor. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in Art. 2-5 FP, die Verfahrensvorschriften in Regel 93-98 der Verfahrensordnung des Menschenrechtsausschusses (VerfO)<sup>9</sup> geregelt.

Gemäß Art. 2 FP ist die Beschwerde schriftlich einzureichen. Zu beachten sind insbesondere die Regelungen des Art. 5 Abs. 2 FP. Danach prüft der Ausschuss die Mitteilungen nur, wenn der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft wurde (lit. b) und dieselbe Sache nicht bereits durch ein anderes internationales Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird (lit. a). Die Bundesrepublik Deutschland hat zu Art. 5 Abs. 2 lit. a einen Vorbehalt formuliert, wonach, u.a., eine Mitteilung vom Ausschuss auch dann nicht zu prüfen ist, wenn sie bereits in einem anderen internationalen Verfahren geprüft wurde.<sup>10</sup>

Sind alle Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt, erfolgt im Anschluß eine Begründetheitsprüfung, die mit einer Sachentscheidung endet. Bei der Prüfung in der

Sache beschäftigt der Ausschuss sich mit allen von der Partei behaupteten Verletzungen und stellt fest, ob der Vertragsstaat im konkreten Fall Rechte aus dem Zivilpakt oder dem Zweiten Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe<sup>11</sup> verletzt hat.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird als Auffassungen (Views) bezeichnet und dem betroffenen Vertragsstaat und der betroffenen Einzelperson mitgeteilt (Art. 5 Abs. 4 FP). Anschließend werden die Auffassungen veröffentlicht.<sup>12</sup>

Völkerrechtliche Verbindlichkeit kommt den Auffassungen des Ausschusses nicht unmittelbar zu.<sup>13</sup> Allerdings entfalten sie insofern rechtliche Wirkungen, als die Vertragsstaaten sowohl nach allgemeinen völkerrechtlichen Regeln als auch nach Art. 2 Abs. 1 und 2 dazu verpflichtet sind, vertragswidriges Verhalten zu unterlassen bzw. die Paktrechte zu gewährleisten.<sup>14</sup> Zum Teil wird eine mittelbare Verpflichtung der Staaten angenommen, den Auffassungen zu folgen und den Forderungen nach Abhilfe nachzukommen.<sup>15</sup>

### III. Statistische Angaben

Seit der Aufnahme des Individualbeschwerdeverfahrens 1977 bis zum Juli 2007 sind 1.575 Individualbeschwerden, die eine Paktrechtsverletzung in 82 Staaten behaupteten, beim Ausschuss eingegangen. Auffassungen wurden zu 595 Beschwerden

<sup>9</sup> Rules of Procedure of the Human Rights Committee vom 22. September 2005, UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.8.

<sup>10</sup> BGBl. 1994 II S. 311.

<sup>11</sup> Zweites Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe vom 15. Dezember 1989, UN-Dok. A/RES/44/128 (1989), Annex; BGBl. 1992 II S. 391.

<sup>12</sup> Die einzelnen Dokumente sind über die Treaty Bodies Database: <http://tb.ohchr.org/default.aspx> oder über [www.bayefsky.com/docs.php/area/jurisprudence/treaty/ccpr/opt/0/node/5/type/all](http://www.bayefsky.com/docs.php/area/jurisprudence/treaty/ccpr/opt/0/node/5/type/all) abrufbar.

<sup>13</sup> Siehe Schäfer (Fn. 7), S. 20, m.w.N.

<sup>14</sup> Ausführlich zur Thematik der rechtlichen Wirkungen siehe ebd.

<sup>15</sup> Diese und andere Ansichten siehe ebd., S. 21, m.w.N.

erlassen, in 473 dieser Fälle wurde eine Verletzung von Paktrechten festgestellt. 479 Beschwerden waren unzulässig und 240 wurden eingestellt oder zurückgezogen. Über die übrigen Beschwerden wurde noch nicht entschieden.<sup>16</sup>

Im Zeitraum von der 88. bis zur 90. Sitzung (Oktober 2006 bis Juli 2007) gingen 85 Beschwerden beim Ausschuß ein.

Im Berichtszeitraum (88. bis 91. Sitzung, Oktober 2006 – Oktober 2007) befaßte der Ausschuß sich insgesamt mit 84 Individualbeschwerden. In 34 Fällen waren die Beschwerden unzulässig, und in 50 Fällen beschäftigte der Ausschuß sich mit materiellrechtlichen Fragen. Eine Verletzung wurde in 43 Fällen festgestellt.<sup>17</sup>

Die einzige im Berichtszeitraum gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Beschwerde *Schmidl ./.* *Deutschland*<sup>18</sup>, in der es um einen Fall von Diskriminierung aufgrund sudetendeutscher Herkunft ging, wurde vom Ausschuß auf seiner 91. Sitzung als unzulässig abgewiesen.

Der Ausschuß beschäftigte sich auf seiner 90. Sitzung mit zwei gegen Österreich eingelegten Beschwerden. Im Fall *Lederbauer ./.*

*Österreich*<sup>19</sup> stellte der Ausschuß eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 Zivilpakt fest. Die Individualbeschwerde *Winkler ./.* *Österreich*<sup>20</sup> war unzulässig.

#### IV. Zulässigkeits- und Beweisfragen

##### 1. Richtiger Beschwerdegegner

Gemäß Art. 1 FP kann der Ausschuß nur Beschwerden von Einzelpersonen entgegennehmen, die unter der Gerichtsbarkeit des die Beschwerde betreffenden Vertragsstaates stehen. Im Fall *Esposito ./.* *Spanien*<sup>21</sup> war der italienische Staatsangehörige *Mario Esposito* von Spanien an Italien ausgeliefert worden und daraufhin in Italien zu lebenslanger Haft verurteilt worden. Er rügt u.a. eine Verletzung von Art. 7 und Art. 10 Abs. 1 Zivilpakt durch Spanien, da die Verurteilung zu lebenslanger Haft ein Resultat der Ausweisung durch Spanien sei. Der Ausschuß führt aus, daß das Vorbringen des Beschwerdeführers hauptsächlich Italien und nicht Spanien zuzurechnen sei. Der ausliefernde Staat verletze aber nur dann selbst den Zivilpakt, wenn die Auslieferung eine unumgängliche und vorhersehbare Rechtsverletzung nach sich ziehe.<sup>22</sup> Im vorliegenden Fall sei die Rechtsverletzung durch Italien keine unumgängliche und vorhersehbare Konsequenz der Ausweisung gewesen. Damit ist die Beschwerde unzulässig nach Art. 1 FP.

##### 2. Ratione temporis

Der Ausschuß nimmt nach Art. 1 FP eine Beschwerde nur zur Entscheidung an, wenn die behauptete Paktverletzung nach

<sup>16</sup> Diese statistischen Angaben sind dem Bericht des Menschenrechtsausschusses an die Generalversammlung entnommen, UN-Dok. A/62/40 (Vol. I), Nr. 92ff.

<sup>17</sup> Auf seiner 88. Sitzung behandelte der Ausschuß 24 Individualbeschwerden, von denen 11 zulässig waren, eine Verletzung wurde in 9 Fällen festgestellt. Auf seiner 89. Sitzung wurde über 20 Individualbeschwerden beraten, davon waren 12 Beschwerden zulässig und in 10 Fällen wurde eine Verletzung festgestellt. Von den 30 auf der 90. Sitzung behandelten Individualbeschwerden waren 17 zulässig; in allen 17 Fällen kam der Ausschuß zu dem Ergebnis, das Paktrechte verletzt wurden. Auf der 91. Sitzung beschäftigte der Ausschuß sich mit 14 Individualbeschwerden, von denen 10 zulässig waren und er in 7 Fällen zu einer Verletzung von Paktrechten kam.

<sup>18</sup> Entscheidung vom 31. Oktober 2007, UN-Dok. CCPR/C/91/D/1516/2006; hierzu siehe auch unter Fn. 38.

<sup>19</sup> Auffassungen vom 13. Juli 2007, UN-Dok. CCPR/C/90/D/1454/2006; zur Begründetheitsprüfung siehe auch unter VI. 7. a.

<sup>20</sup> Entscheidung vom 24. Juli 2007, UN-Dok. CCPR/C/90/D/1468/2006.

<sup>21</sup> Entscheidung vom 20. März 2007, UN-Dok. CCPR/C/89/D/1359/2005.

<sup>22</sup> Siehe ebd., Nr. 7.5. Der Ausschuß verweist insoweit auf seine Ausführungen zu *Kindler ./.* *Kanada*, UN-Dok. CCPR/C/48/D/470/1991 vom 30. Juli 1993.

dem Inkrafttreten des Paktes und des Fakultativprotokolls für den betreffenden Vertragsstaat geschah. In zwei Fällen stellte der Ausschuß eine solche Unzulässigkeit *ratione temporis* fest.

Als teilweise unzulässig erachtete der Ausschuß die Beschwerde *Anderson ./. Australien*.<sup>23</sup> Er begründet dies damit, daß die vom Beschwerdeführer angeführten Rechtsverletzungen zeitlich vor dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls für Australien lägen und daß die Verletzungen oder deren Auswirkungen auch nicht nach diesem Datum fort dauerten.<sup>24</sup> Aus den gleichen Gründen wurde der Fall *Armand Anton ./. Algerien*<sup>25</sup> für unzulässig erklärt.

### 3. Beschwerdebefugnis / ordnungsgemäße Vertretung / Opfereigenschaft (lack of standing)

Nach Art. 96 lit. b VerfO sollte eine Beschwerde vom Betroffenen selbst oder von dessen Vertreter eingereicht werden, eine Ausnahme besteht nur, wenn der Betroffene hierzu nicht in der Lage ist. Um sich durch einen anderen vor dem Ausschuß vertreten zu lassen, ist eine Bevollmächtigung durch das Opfer erforderlich, die in der Regel durch schriftliche Vollmacht erfolgt.<sup>26</sup>

Im Fall *Zwozskov et al. ./. Weißrußland*<sup>27</sup>, bei dem der Vertragsstaat einer Menschenrechtsorganisation die Registrierung verweigerte, hatte der Beschwerdeführer die Beschwerde in seinem sowie im Namen von 33 anderen Individualpersonen einge-

legt. Eine Bevollmächtigung konnte er aber nur in 23 Fällen vorlegen. Der Ausschuß erklärte die Beschwerde insoweit für die zehn Personen, deren Bevollmächtigung nicht vorlag, für unzulässig. Aus dem gleichen Grund war im Fall *Korneenko et al. ./. Weißrußland*<sup>28</sup> die Beschwerde nur für den Beschwerdeführer *Viktor Korneenko* zulässig, nicht aber für 105 andere Einzelpersonen.

Den Fall *Abbassi Madani ./. Algerien*<sup>29</sup> erachtete der Ausschuß trotz einer im Namen des Sohnes des Opfers durch einen Anwalt übermittelte schriftliche Vollmacht für zulässig, da das Opfer selbst zu diesem Zeitpunkt unter Hausarrest stand. Ein anderer Fall (*X ./. Serbien*<sup>30</sup>) wurde für unzulässig erklärt, da das Humanitarian Law Center, die Beschwerde ohne die Ermächtigung des Opfers, eines zwölfjährigen Jungen, eingelegt hatte.

An der von Art. 1 FP geforderten Opfereigenschaft fehlt es bei *Brun ./. Frankreich*<sup>31</sup>. Nach Ansicht des Ausschusses würden sich die Argumente, die der Beschwerdeführer für eine Paktverletzung durch Frankreich anführt, auf die angeblichen Gefahren des Anbaus genetisch veränderter Organismen beziehen. Die Haltung des Vertragsstaats zum Anbau von genetisch veränderten Pflanzen würde sich für den Beschwerdeführer auch nicht als Verletzung oder unmittelbar drohende Verletzung seiner Rechte darstellen. Der Beschwerdeführer könne somit nicht behaupten, in seinen Rechten aus Art. 6 und 17 Zivilpakt verletzt zu sein.<sup>32</sup>

<sup>23</sup> Entscheidung vom 31. Oktober 2006, UN-Dok. CCPR/C/88/D/1367/2005, Nr. 7.3.

<sup>24</sup> Ebd., Nr. 7.3. Die genannten Ausnahmen hatte der Ausschuß in seiner vorangegangenen Rechtsprechung herausgebildet, u.a. in *Lovelace ./. Canada*, UN-Dok. CCPR/C/13/D/24/1977 vom 14. August 1979, Nr. 7.3.

<sup>25</sup> Entscheidung vom 1. November 2006, UN-Dok. CCPR/C/88/D/1424/2005.

<sup>26</sup> *Schäfer* (Fn. 7), S. 64f.

<sup>27</sup> Auffassungen vom 17. Oktober 2006, UN-Dok. CCPR/C/88/D/1039/2006.

<sup>28</sup> Auffassungen vom 20. Oktober 2006, UN-Dok. CCPR/C/88/D/1274/2004.

<sup>29</sup> Auffassungen vom 28. März 2007, UN-Dok. CCPR/C/89/D/1172/2003.

<sup>30</sup> Entscheidung vom 26. März 2007, UN-Dok. CCPR/C/89/D/1355/2005.

<sup>31</sup> Entscheidung vom 18. Oktober 2006, UN-Dok. CCPR/C/88/D/1453/2006.

<sup>32</sup> Siehe ebd., Nr. 6.3.

#### 4. Unsubstantiiertheit der Beschwerde

Gemäß Art. 1 Satz 1 und Art. 2 FP muß der Beschwerdeführer behaupten, daß er in einem seiner Rechte aus dem Zivilpakt verletzt ist. Diese Behauptung muß hinreichend substantiiert sein, Art. 96 (b) S. 1 VerfO. Die Behauptung muß daher durch die Unterbreitung von Beweismaterial belegt werden.<sup>33</sup>

Aufgrund nicht ausreichender Beweise für die behauptete Verletzung von Art. 7, Art. 9 und Art. 14 Abs. 1 und 3 lit. d, e, und g erachtete der Ausschuß die Beschwerde *Stolyar ./. Russische Föderation*<sup>34</sup> für unzulässig. Auch einige andere Individualbeschwerden waren mangels hinreichender Substantiiertheit unzulässig.

Einen anderen Aspekt von nicht hinreichender Substantiiertheit stellen Beschwerden dar, in denen der Beschwerdeführer die Beurteilung von Sachverhalt und Beweislage durch innerstaatliche Gerichten vom Ausschuß überprüfen lassen möchte. Eine Ausnahme bilden nur Fälle, in denen die gerichtliche Beurteilung offenkundig willkürlich war oder einer Rechtsverweigerung gleichkommt.<sup>35</sup> Wenn ein Gericht auf der Grundlage der verfügbaren Beweise zu einer vernünftigen Entscheidung gelangt, kann dies keine offenkundig willkürliche Entscheidung oder eine Rechtsverweigerung darstellen,<sup>36</sup> in diesen Fällen ist eine Beschwerde unzulässig.<sup>37</sup>

Den Fall *Schmidl ./. Deutschland*<sup>38</sup> erachtete der Ausschuß als unzulässig, da der Beschwerdeführer nicht substantiiert darge-

legt hatte, daß er durch die Versagung diplomatischen Schutzes Opfer einer auf seiner sudetendeutschen Herkunft beruhenden Diskriminierung war.

Auch einige andere Mitteilungen waren aufgrund mangelnder Substantiiertheit unzulässig.<sup>39</sup>

#### 5. Ratione materiae

Nach Art. 3 FP ist eine Mitteilung für unzulässig zu erklären, die der Ausschuß für unvereinbar mit den Bestimmungen des Paktes hält. Hierunter ist auch die Unzulässigkeit ratione materiae zu fassen, bei der der vorgebrachte Sachverhalt nicht in den Schutzbereich der Paktrechte fällt. Dies war der Fall bei *Anderson ./. Australien*, da es sich bei dem Gerichtsurteil, durch das der Beschwerdeführer sich verletzt fühlte, nicht um ein „Endurteil“ (final decision i.S.d. Art. 14 Abs. 6 IPbPR) handelte.<sup>40</sup> Auch der Fall *Esposito ./. Spanien*<sup>41</sup> sowie die einzige bislang gegen Bosnien-Herzegowina eingelegte Beschwerde *Roasavljevic ./. Bosnien-Herzegowina*<sup>42</sup> waren unzulässig ratione materiae.

#### 6. Mißbrauch des Beschwerderechts

Nach Art. 3 FP sind auch solche Mitteilungen als unzulässig abzuweisen, die der Ausschuß für einen Mißbrauch des Rechts auf Einlegung einer Beschwerde hält. Aus diesem Grund unzulässig war *Chytil ./. Tschechische Republik*,<sup>43</sup> in diesem Fall wurde die Mitteilung erst zehn Jahre nach der

<sup>33</sup> Siehe Fn. 16, Nr. 119.

<sup>34</sup> Entscheidung vom 31. Oktober 2006, CCPR/C/88/D/996/2001.

<sup>35</sup> Fn. 33, Nr. 122.

<sup>36</sup> Ebd.

<sup>37</sup> Aus diesem Grund unzulässig waren *Stolyar ./. Russische Föderation* (Fn. 34), Nr. 8.5, und *Rodrigo Alonso ./. Spanien*, UN-Dok. CCPR/C/90/D/1391/2005, Entscheidung vom 24. Juli 2007, Nr. 6.2; teilweise unzulässig war *Kornetov ./. Usbekistan*, Auffassungen vom 20. Oktober 2006, UN-Dok. CCPR/C/88/D/1057/2002, Nr. 6.4.

<sup>38</sup> Siehe Fn. 18, Nr. 6.1.

<sup>39</sup> Z.B. *Khadje ./. die Niederlande*, Entscheidung vom 31. Oktober 2006, UN-Dok. CCPR/C/88/D/1438/2005; *Rodriguez und Sanchez ./. Spanien*, Entscheidung vom 22. Mai 2007, UN-Dok. CCPR/C/89/D/1213/2003; *Gangadin ./. die Niederlande*, Entscheidung vom 20. Mai 2007, UN-Dok. CCPR/C/89/D/1451/2006.

<sup>40</sup> Siehe Fn. 23, Nr. 7.5.

<sup>41</sup> Fn. 21, Nr. 7.6.

<sup>42</sup> Entscheidung vom 28. März 2007, UN-Dok. C/89/D/1219/2003, Nr. 7.5.

<sup>43</sup> Entscheidung vom 24. Juli 2007, UN-Dok. CCPR/C/90/D/1452/2006.

letzten Entscheidung des Verfassungsgerichts beim Ausschuß eingereicht. Der Ausschuß betont zwar, daß es für die Einlegung einer Beschwerde grundsätzlich keine zeitlichen Grenzen gebe, jedoch habe der Beschwerdeführer die Verspätung nicht begründet und gerechtfertigt.<sup>44</sup>

Die Mitteilung *Zdenek und Ondracka ./. Tschechische Republik*<sup>45</sup> wurde, obwohl die Mitteilung erst über acht Jahre nach Rechtsmittlerschöpfung eingelegt worden war, vom Ausschuß als zulässig angesehen. Diese Entscheidung wurde vom Ausschuß damit begründet, daß es grundsätzlich keinen Fristablauf für die Einreichung einer Mitteilung gebe und daß außer in besonderen Fällen, die Einreichung nach einem langen Zeitraum für sich alleine noch keinen Mißbrauch des Beschwerderechts bedeute. In diesem Fall sei den Beschwerdeführern von ihrem Anwalt geraten worden, den Fall nicht weiter zu verfolgen. Erst Jahre später erfuhren die Beschwerdeführer von der Rechtsprechung des Ausschusses zur Rückgabe von Vermögen.<sup>46</sup> Die Bejahung der Zulässigkeit wird von dem Ausschußmitglied *Abdelfattah Amor* in seinen abweichenden Auffassungen kritisiert.

### 7. Prüfung derselben Sache durch ein anderes internationales Organ in einem vergleichbaren Verfahren

Der Ausschuß prüft eine Mitteilung nur, wenn dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird.<sup>47</sup> Einige Staaten, darunter Deutschland und Österreich, haben einen Vorbehalt zu Art. 5 Abs. 2 lit. a FP formuliert, wonach eine Mitteilung auch dann nicht vom Ausschuß zu prüfen ist, wenn sie be-

reits von einem anderen internationalen Verfahren geprüft wurde.

Unter diesem Aspekt beschäftigte der Ausschuß sich mit dem Fall *Winkler ./. Österreich*<sup>48</sup>, der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) für unzulässig erklärt worden war. Der Ausschuß führt aus, daß trotz einiger Interpretationsunterschiede Inhalt und Umfang von Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 14 Abs. 1 IPbPR konvergieren würden.<sup>49</sup> Aufgrund dieser Ähnlichkeiten und des österreichischen Vorbehalts mußte der Ausschuß die Frage beantworten, ob es sich um die Prüfung „derselben Sache“ handelte. Er zog seine Rechtsprechung heran, wonach eine Zulässigkeitsprüfung, die wenigstens eine implizite Betrachtung der Begründetheit mit sich bringe, einer „Prüfung“ i.S.d. Art. 5 Abs. 2 lit. a FP gleichkomme.<sup>50</sup> Die Behauptungen des Beschwerdeführers in beiden Verfahren seien im wesentlichen identisch, somit sei der Ausschuß daran gehindert, die Mitteilung zu überprüfen. Die Mitteilung ist damit unzulässig.

Ebenfalls unzulässig wegen einer Prüfung derselben Sache durch ein anderes internationales Organ in einem vergleichbaren Verfahren waren *Petit ./. Frankreich*<sup>51</sup> und *Lorenzo ./. Italien*<sup>52</sup>.

### 8. Rechtswegerschöpfung

Eine weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist nach Art. 5 Abs. 2 lit. b FP die Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs vor Unterbreitung der Mitteilung an den Ausschuß. Nach der Rechtsprechung des Ausschusses müssen allerdings nur effek-

<sup>44</sup> Ebd., Nr. 6.2.

<sup>45</sup> Auffassungen vom 31. Oktober 2007, UN-Dok. CCPR/C/91/D/1533/2006.

<sup>46</sup> Ebd., Nr. 6.4.

<sup>47</sup> Siehe auch unter Punkt II.

<sup>48</sup> Fn. 20.

<sup>49</sup> Ebd., Nr. 6.3.

<sup>50</sup> Ebd.; der Ausschuß führt seine Entscheidung *Fernández ./. Spanien* an, UN-Dok. CCPR/C/85/D/1396/2005 vom 28. Oktober 2005.

<sup>51</sup> Entscheidung vom 24. Juli 2007, UN-Dok. CCPR/C/90/D/1384/2005.

<sup>52</sup> Entscheidung vom 24. Juli 2007, UN-Dok. CCPR/C/90/D/1419/2005.

tive und verfügbare Rechtsbehelfe ausgeschöpft worden sein.<sup>53</sup>

Nach Art. 5 Abs. 2 b) FP unzulässig war *Wdowiak ./ Polen*.<sup>54</sup> Die Beschwerdeführerin war den innerstaatlichen formalen Anforderungen für die Einlegung einer Berufung nicht nachgekommen, da sie die Berufung nicht durch einen Anwalt hatte einlegen lassen. Sie führt an, daß diese Formalität einer Rechtsverweigerung gleichkomme, da sie zur Folge habe, daß es für Personen mit geringen finanziellen Möglichkeiten keine verfügbaren und effektiven Rechtsmittel gebe. Der Ausschuß beanstandet, daß die Beschwerdeführerin weder einen Antrag auf Erlaß der Gerichtskosten und für die Zuweisung eines Pflichtverteidigers gestellt noch dieses Unterlassen begründet habe.<sup>55</sup> Der Ausschuß kommt somit zu dem Ergebnis, daß der innerstaatliche Rechtsweg nicht erschöpft wurde.

Unzulässig nach Art. 5 Abs. 2 b) waren auch *Ekanayake ./ Sri Lanka*<sup>56</sup>, *Singh Bullar ./ Kanada*,<sup>57</sup> *Katsuno, Masaharu et al. ./ Australien*,<sup>58</sup> *Litvina ./ Lettland*,<sup>59</sup> *Klečkovski ./ Litauen*,<sup>60</sup> *Zundel ./ Kanada*<sup>61</sup> und *Camara ./ Kanada*<sup>62</sup>.

<sup>53</sup> UN-Dok. (Fn. 33), Nr. 129.

<sup>54</sup> Entscheidung vom 31. Oktober 2006, UN-Dok. CCPR/C/88/D/1446/2006.

<sup>55</sup> Ebd., Nr. 6.3.

<sup>56</sup> Entscheidung vom 31. Oktober 2006, UN-Dok. CCPR/C/88/D/1201/2003.

<sup>57</sup> Entscheidung vom 31. Oktober 2006, UN-Dok. CCPR/C/88/D/982/2001.

<sup>58</sup> Entscheidung vom 31. Oktober 2006, UN-Dok. CCPR/C/88/D/1154/2003.

<sup>59</sup> Entscheidung vom 26. März 2007, UN-Dok. CCPR/C/89/D/1124/2003.

<sup>60</sup> Entscheidung vom 24. Juli 2007, UN-Dok. CCPR/C/90/D/1285/2004.

<sup>61</sup> Entscheidung vom 20. März 2007, UN-Dok. CCPR/C/89/D/1341/2005.

<sup>62</sup> Entscheidung vom 24. Juli 2007, UN-Dok. CCPR/C/90/D/1365/2005.

## V. Vorläufiger Rechtsschutz

Gemäß Verfahrensregel 92 kann der Ausschuß nach der Einreichung der Mitteilung und vor der Annahme der Auffassungen einen Staat bitten, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, um für das Opfer der behaupteten Rechtsverletzung irreparable Schäden zu vermeiden. Dies bedeutet allerdings noch keine vorweggenommene Begründetheitsentscheidung.

Insbesondere bei Mitteilungen, in denen der Beschwerdeführer zum Tode verurteilt wurde und behauptet, keinen fairen Prozeß gehabt zu haben, sowie bei Ausweisungsfällen bedient der Ausschuß sich dieser Möglichkeit und bittet darum, den Vollzug der Todesstrafe bzw. die Ausweisung auszusetzen.

Nach dem Eingang der Mitteilung *Tulyaganov ./ Usbekistan*<sup>63</sup> bat der Ausschuß um eine Aussetzung der Hinrichtung. Diesem Ersuchen kam Usbekistan nicht nach. Der Menschenrechtsausschuß stellt klar, daß Usbekistan, indem die Todesstrafe trotz der Inkennntnissetzung über den Eingang der Mitteilung vollzogen wurde, die sich aus der Ratifizierung des Paktes ergebenden Pflichten verletzt habe. Der Schutz der im Zivilpakt aufgeführten Rechte werde durch solche unumkehrbaren Maßnahmen, die eine Befassung des Ausschusses mit der Mitteilung verhindern oder wirkungslos machen, untergraben.<sup>64</sup>

Auch bei *Strakhov und Fayzullaev ./ Usbekistan*<sup>65</sup> wurde der Aufforderung des Ausschusses gemäß Verfahrensregel 92, den Vollzug der Todesstrafe auszusetzen, nicht Folge geleistet.

<sup>63</sup> Auffassungen vom 20. Juli 2007, UN-Dok. CCPR/C/90/D/1041/2001.

<sup>64</sup> Zur Argumentation siehe ebd., Nr. 6.1-6.3.

<sup>65</sup> Auffassungen vom 20. Juli 2007, UN-Dok. CCPR/C/90/D/1017/2001&1066/2002, ausführlich hierzu siehe *Andrae* (Fn. 2), S. 228.

Wie bei *Boucherf ./ Algerien*<sup>66</sup> ersuchte der Ausschuß Algerien auch bei *Grioua ./ Algerien*<sup>67</sup> und *Kimouche ./ Algerien*<sup>68</sup>, das Amnestiegesetz (Charte pour la Paix et la Réconciliation Nationale) nicht inkraftzusetzen, bis der Ausschuß seine Auffassungen zu den drei Mitteilungen verfaßt hat. Nach Ansicht des Ausschusses könnte dieses Gesetz den Opfern von Verschwindenlassen irreparable Schäden zufügen, Verschwundene gefährden und die Opfer eines effektiven Rechtsmittels berauben; die Auffassungen des Ausschusses würden so ineffektiv. Auf seine Aufforderung erhielt der Ausschuß keine Antwort. In allen drei Fällen stellte der Ausschuß eine Verletzung von Paktrechten fest.

## VI. Materiellrechtliche Fragen

Zu folgenden materiellrechtlichen Fragen äußerte sich der Ausschuß im Berichtszeitraum:

### 1. *Recht auf ein effektives Rechtsmittel (Art. 2 Abs. 3)*

Eine Verletzung des Rechts auf ein effektives Rechtsmittel nach Art. 2 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 7 stellte der Ausschuß bei *El Alwani ./ Libyen*<sup>69</sup> fest. Der Beschwerdeführer legte die Beschwerde im Namen seines verstorbenen Bruders und im eigenen Namen ein. Der Bruder des Beschwerdeführers wurde im Juli 1995 von Sicherheitskräften ohne das Vorliegen eines Haftbefehls festgenommen; als der Beschwerdeführer dagegen protestierte, wurde auch er festgenommen und für drei Tage festgehalten, sein Bruder blieb im Ge-

fängnis. Die Familie erhielt keinerlei Informationen über seinen Aufenthaltsort oder die gegen ihn vorgebrachte Anklage. Den Aussagen eines ehemaligen Mithäftlings zufolge wurde der Bruder des Beschwerdeführers im Abu-Salim-Gefängnis wegen der Mitgliedschaft in einer verbotenen islamischen Gruppe festgehalten. Im Juni 1996 hörte die Familie von einem gewaltsam niedergeschlagenen Aufstand im Abu-Salim-Gefängnis, bei dem es mehrere 100 Tote gab.<sup>70</sup> Im Juli 2002 wurde die Familie von der Polizei ohne Angabe von Gründen darüber informiert, daß ihr Sohn gestorben sei, 2003 erhielten sie ein Todeszertifikat, das die Ursache des Todes nicht bezeichnete. Weder wurde der Familie die Leiche übergeben, noch der Begräbnisort bekanntgegeben.<sup>71</sup>

Anlässlich der Untersuchung, ob eine Verletzung von Art. 2 Abs. 3 vorliegt, geht der Ausschuß u.a. auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 31<sup>72</sup> ein, wonach das Versäumnis eines Vertragsstaates, mutmaßliche Verletzungen zu untersuchen, eine eigenständige Paktverletzung darstellen kann. Weder dem Beschwerdeführer noch seinem Bruder stand eine effektive Beschwerdemöglichkeit zu, um die Verletzungen zu untersuchen, somit wurde eine Verletzung von Art. 2 Abs. 3 bejaht.

Auch bei dem ähnlichen Fall *El Hassy ./ Libyen*<sup>73</sup> liegt nach Ansicht des Ausschusses eine Verletzung von Art. 2 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 7 vor. Bei *Banda ./ Sri*

<sup>66</sup> Auffassungen vom 30. März 2006, UN-Dok. CCPR/C/86/D/1196/2003, zum vorläufigen Rechtsschutz in diesem Fall siehe *Andrae* (Fn. 2), S. 231.

<sup>67</sup> Auffassungen vom 10. Juli 2007, UN-Dok. CCPR/C/90/D/1327/2004.

<sup>68</sup> Auffassungen vom 10. Juli 2007, UN-Dok. CCPR/C/90/D/1328/2004.

<sup>69</sup> Auffassungen vom 11. Juli 2007, UN-Dok. CCPR/C/90/D/1295/2004.

<sup>70</sup> Mit den Geschehnissen im Abu-Salim-Gefängnis befaßte der Ausschuß sich auch auf seiner 91. Tagung anlässlich der Untersuchung von Libyens Staatenbericht, siehe *Gunda Meyer* (Fn. 1), S. 97.

<sup>71</sup> Zum Sachverhalt siehe Fn. 69, Nr. 2.1-2.4.

<sup>72</sup> Allgemeine Bemerkung Nr. 31 (zu Art. 2): Die Rechtsnatur der Paktverpflichtungen, UN-Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Add.13 vom 26. Mai 2004, Punkt 15; auf Deutsch zusammengestellt in *Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)* (Hrsg.), Die »General Comments« zu den VN-Menschenrechtsverträgen, 2005, S. 32ff. (S. 153ff.)

<sup>73</sup> Auffassungen vom 24. Oktober 2007, UN-Dok. CCPR/C/91/D/1422/2005.



*Lanka*<sup>74</sup> kam es zu einer Verletzung von Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Art. 7, bei *Titiahonjo* ./ *Kamerun*<sup>75</sup> zu einer Verletzung von Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Art. 6 und 7.

Eine Verletzung von Art. 2 Abs. 3 wurde auch in drei gegen Algerien gerichteten Fällen festgestellt: *Grioua* ./ *Algerien*<sup>76</sup> (i.V.m. Art. 7) *Kimouche* ./ *Algerien*<sup>77</sup> (i.V.m. Art. 7, 9 und 16) und *Aber* ./ *Algerien*<sup>78</sup> (i.V.m. Art. 7 und 9); in allen Fällen ging es ebenfalls um Verschwindenlassen und Isolationshaft, bei *Aber* auch zusätzlich um Folter und unmenschliche Haftbedingungen.

## 2. *Recht auf Leben (Art. 6)*

Eine Verletzung des Rechts auf Leben nach Art. 6 wurde in mehreren Fällen festgestellt. Zumeist handelte es sich um Fälle, in denen trotz der Mißachtung der prozessualen Grundsätze eines fairen Verfahrens des Art. 14 Absatz 3 die Todesstrafe vollstreckt wurde, was nach ständiger Rechtsprechung des Ausschusses nicht mit Art. 6 Abs. 2 vereinbar ist. Aus diesem Grund stellte der Ausschuß eine Verletzung von Art. 6 bei *Chikunova* ./ *Usbekistan*<sup>79</sup>, bei *Karimov und Nursatov* ./ *Tadschikistan*<sup>80</sup>, *Strakhov und Fayzullaev* ./ *Usbekistan*<sup>81</sup>, *Tulayganov* ./ *Usbekistan*<sup>82</sup>, *Khudayberganov* ./ *Usbekistan*<sup>83</sup> sowie *Uteeva* ./ *Usbekistan*<sup>84</sup> fest.

Zu keinem fairen Prozeß kam es in diesen Fällen hauptsächlich wegen eines Verstoßes gegen Art. 14 Abs. 3 lit. g, wonach niemand gezwungen werden darf, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen und/oder wegen eines Verstoßes gegen das Recht auf anwaltliche Verteidigung nach Art. 14 Abs. 3 lit. b und d.

Eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 Satz 3, wonach niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf, stellte der Ausschuß bei *El Alwani* ./ *Libyen*<sup>85</sup> fest, bei dem es um den Tod während der Haft geht. Dabei zitiert der Ausschuß zunächst die Definition des zwangsweisen Verschwindenlassen von Personen gemäß Art. 7 II lit. i) des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>86</sup> und stellt klar, daß jede Maßnahme, die zu einem zwangsweisen Verschwindenlassen führt, eine Verletzung von mehreren Paktrechten bedeute, u. a. der Art. 9, 7, 10 und 6.<sup>87</sup> Auch führt der Ausschuß seine Allgemeine Bemerkung Nr. 6 zu Art. 6 an, worin er deutlich macht, daß der Schutz vor willkürlicher Beraubung des Lebens von höchster Bedeutung ist und fordert, daß die Staaten Maßnahmen treffen müssen, um kriminelle Handlungen, die zur Beraubung des Lebens führen können, zu bekämpfen; auch müssen sie verhindern, daß ihre Sicherheitskräfte Einzelpersonen willkürlich töten.<sup>88</sup>

<sup>74</sup> Auffassungen vom 26. Oktober 2007, UN-Dok. CCPR/C/91/D/1426/2005.

<sup>75</sup> Auffassungen vom 26. Oktober 2007, UN-Dok. CCPR/C/791/D/1186/2003.

<sup>76</sup> Fn. 67.

<sup>77</sup> Fn. 68.

<sup>78</sup> Auffassungen vom 13. Juli 2007, UN-Dok. CCPR/C/90/D/1439/2005.

<sup>79</sup> Auffassungen vom 16. März 2007, UN-Dok. CCPR/C/89/D/1043/2002.

<sup>80</sup> Auffassungen vom 27. März 2007, UN-Dok. CCPR/C/89/D/1108&1121/2002.

<sup>81</sup> Fn. 65.

<sup>82</sup> Fn. 63.

<sup>83</sup> Auffassungen vom 24. Juli 2007, UN-Dok. CCPR/C/90/D/1140/2002.

<sup>84</sup> Auffassungen vom 26. Oktober 2007, UN-Dok. CCPR/C/91/D/1150/2003.

<sup>85</sup> Fn. 69.

<sup>86</sup> „[...] die Festnahme, den Entzug der Freiheit oder die Entführung von Personen durch einen Staat oder eine politische Organisation oder mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates oder der Organisation, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen oder Auskunft über das Schicksal oder den Verbleib dieser Personen zu erteilen, in der Absicht, sie für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen.“

<sup>87</sup> Ebd., Nr. 6.2.

<sup>88</sup> Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (zu Art. 6): Das Recht auf Leben, UN-Dok. CCPR/C/GC/6 vom 30. April 1982, Punkt 3; DIMR (Fn. 72), S. 40ff.

Auch bei *Titiahonja ./, Kamerun*<sup>89</sup> starb der Beschwerdeführer während der Haft, damit ist eine Verletzung von Art. 6 gegeben.

Zu einer Verletzung des Rechts von zum Verurteilten, gemäß Art. 6 Abs. 4 um Gnade bitten zu können, kam es bei *Chikunova ./, Usbekistan*<sup>90</sup>.

### 3. Verbot der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 7)

In einer großen Anzahl von Fällen beschäftigte sich der Ausschuß mit dem Folterverbot nach Art. 7, ein Großteil dieser Fälle betraf Usbekistan.

In den Fällen, in denen es unter der Anwendung von Folter zu Geständnissen kam, sind die Auffassungen im Zusammenhang mit Art. 14 Abs. 3 lit. g zu sehen, wonach niemand gezwungen werden darf, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen. Eine gleichzeitige Verletzung von Art. 7 und Art. 14 Abs. 3 lit. g stellte der Ausschuß bei *Chikunova ./, Usbekistan*<sup>91</sup>, *Karimov und Nursatov ./, Tadschikistan*<sup>92</sup>, *Khudayberganov ./, Usbekistan*<sup>93</sup>, *Strakhov and Fayzullaev ./, Usbekistan*<sup>94</sup>, *Tulayganov ./, Usbekistan*<sup>95</sup>, *Ashurov ./, Tadschikistan*<sup>96</sup> und *Uteeva ./, Usbekistan*<sup>97</sup> fest.

Bei *Obodzinsky ./, Kanada*<sup>98</sup> führte der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 7 an, da er unter starken Herzbeschwerden leide und das gegen ihn eingeleitete Ver-

fahren zum Widerruf seiner Staatsbürgerschaft für ihn eine erhebliche Belastung darstelle und einer grausamen und unmenschlichen Behandlung gleichkomme.

Der Beschwerdeführer war seit 1941 Mitglied einer Polizeieinheit in einer damals polnischen, heute zu Weißrußland gehörenden Region. Die Polizeieinheit ging u.a. gewaltsam gegen die jüdische Bevölkerung und Personen, die im Verdacht standen, Verbindungen zu Partisanen zu haben, vor. Im Jahr 1944 war *Obodzinsky* Mitglied der Waffen-SS. Seit 1946 hält der Beschwerdeführer sich in Kanada auf, 1955 erhielt er die kanadische Staatsbürgerschaft. 1993 erfuhr die kanadische Regierung, daß mehrere Zeugen gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit verschiedenen Verbrechen und den nationalsozialistischen Streitkräften ausgesagt hatten. Eine daraufhin von dem kanadischen Programm gegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen eingeleitete Untersuchung kam zu dem Ergebnis, daß der Beschwerdeführer die Aufnahme in Kanada mit arglistigen Mitteln erlangt habe, woraufhin Maßnahmen zum Widerruf der Staatsbürgerschaft eingeleitet wurden. Der Beschwerdeführer erlitt daraufhin einen schweren Herzinfarkt. Er beantragte eine Aussetzung des Ausbürgerungsprozesses, der wegen seines fortgeschrittenen Alters und seines prekären gesundheitlichen Zustands sein Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit beeinträchtigen würde. Sein Gesuch wurde abgelehnt. Daraufhin legte der Beschwerdeführer mit der zusätzlichen Begründung, daß der Ausbürgerungsprozeß in seinem Zustand eine grausame und unübliche Behandlung darstellen würde, Berufung ein. Es wurden mehrere beeidete Erklärungen von Ärzten abgegeben, wonach die Fortführung des Prozesses für den Beschwerdeführer zwar eine zusätzliche Belastung darstellen würde, allerdings nicht als lebensbedrohlich eingestuft wurde. Zwei der Gutachten kamen zu dem Ergebnis, daß das Herz des Beschwerdeführers nicht be-

<sup>89</sup> Fn. 75.

<sup>90</sup> Fn. 79.

<sup>91</sup> Fn. 79.

<sup>92</sup> Fn. 80.

<sup>93</sup> Fn. 83.

<sup>94</sup> Fn. 65.

<sup>95</sup> Fn. 63.

<sup>96</sup> Auffassungen vom 20. März 2007, UN-Dok. CCPR/C/89/D/1348/2005.

<sup>97</sup> Fn. 84.

<sup>98</sup> Auffassungen vom 19. März 2007, UN-Dok. CCPR/C/89/D/1124/2002.

lastbar genug sei, um einen andauernden juristischen Prozeß auszuhalten.<sup>99</sup>

Der Ausschuß stellte klar, daß das Führen eines Prozesses gegen eine Person mit schlechtem Gesundheitszustand unter außergewöhnlichen Umständen eine Verletzung von Art. 7 darstellen könne, z.B. wenn es im Verhältnis zum prekären Gesundheitszustand um relativ unbedeutende rechtliche Fragestellungen geht. Hier sei das nicht der Fall, der Ausbürgerungsprozeß stütze sich darauf, daß der Beschwerdeführer an schwersten Verbrechen mitgewirkt haben soll. Außerdem würde der Ausbürgerungsprozeß vorwiegend schriftlich geführt, die Anwesenheit des Beschwerdeführers sei nicht erforderlich. Die medizinischen Gutachten seien zudem nicht einheitlich. Der Beschwerdeführer konnte somit nicht begründen, daß eine Verletzung von Art. 7 vorlag.<sup>100</sup>

Bei *El Alwani ./ Libyen*<sup>101</sup> argumentierte der Beschwerdeführer, der Bruder des Opfers, eine Verletzung von Art. 7 würde sowohl für seinen Bruder als auch für ihn selbst vorliegen. Der Ausschuß betont den hohen Grad des Leidens, den es mit sich bringe, auf unbestimmte Zeit ohne Kontakt zur Außenwelt inhaftiert zu sein.<sup>102</sup> Auch zitiert er seine Allgemeine Bemerkung Nr. 20 zu Art. 7, wonach Staaten Schutzmaßnahmen gegen eine Kontaktsperre von Inhaftierten erlassen sollen (Incommunicado-Haft).<sup>103</sup> Er folgert, daß das Verschwindenlassen des Bruders, wodurch ihm jeglicher Kontakt zur Außenwelt versagt war, eine Verletzung von Art. 7 darstellt. Eine Verletzung ließe sich auch aus den Umständen des Verschwindens des Bruders und den Zeugenaussagen, wonach er schwer gefoltert wurde, was von staatlicher Seite nicht

bestritten wurde, erschließen. Auch die Qualen und Leiden, die der Beschwerdeführer aufgrund des Verschwindens und des Todes seines Bruders erleiden mußte, stellen eine Verletzung von Art. 7 für den Beschwerdeführer selbst dar. Somit liegt eine Verletzung von Art. 7 sowohl für den Beschwerdeführer als auch für dessen Bruder vor.

Bei *El Hassy ./ Libyen*<sup>104</sup> kam es ebenfalls jeweils für den Beschwerdeführer als auch für dessen im Abu-Salim-Gefängnis inhaftierten und dort möglicherweise umgekommenen Bruder zu einer Verletzung von Art. 7.

Eine Verletzung von Art. 7 wurde auch in drei ähnlich gelagerten, gegen Algerien gerichteten Fällen festgestellt.<sup>105</sup> Des Weiteren wurde Art. 7 bei *Agabekov ./ Usbekistan*<sup>106</sup>, *Afuson Njaru ./ Kamerun*<sup>107</sup> sowie *Titiahonjo ./ Kamerun*<sup>108</sup> verletzt.

#### 4. *Freiheit und Sicherheit der Person; Verfahrensgarantien bei Freiheitsentzug (Art. 9)*

Der Ausschuß stellte auch mehrere Verletzungen des Rechts auf persönliche Freiheit und Sicherheit und auf Einhaltung der Verfahrensgarantien bei Freiheitsentzug nach Art. 9 fest.

In *Madani Abassi ./ Algerien*<sup>109</sup> bestätigte der Ausschuß seine Rechtsprechung, wonach Hausarrest zu Verletzungen von Art. 9 Abs. 1 führen kann, welcher das Recht auf Freiheit und das Recht, nicht willkürlich festgehalten zu werden, beinhaltet. Da der Hausarrest auf keiner rechtlichen Grundlage basierte, wurde eine Verletzung von

<sup>99</sup> Zum Sachverhalt, ebd., Nr. 2.1-2.8.

<sup>100</sup> Ebd., Nr. 9.2.

<sup>101</sup> Fn. 69.

<sup>102</sup> Zu den Ausführungen des Ausschusses zu Art. 7 siehe ebd., Nr. 6.5.

<sup>103</sup> Allgemeine Bemerkung Nr. 20 (zu Art. 7), UN-Dok. CCPR/C/GC/20 vom 30. Mai 1982, Punkt 1; DIMR (Fn. 88), S. 84ff.

<sup>104</sup> Fn. 73.

<sup>105</sup> *Grioua ./ Algerien* (Fn. 67), *Kimouche ./ Algerien* (Fn. 68) und *Aber ./ Algerien* (Fn. 78).

<sup>106</sup> Auffassungen vom 16. März 2007, UN-Dok. CCPR/C/89/D/1071/2002.

<sup>107</sup> Auffassungen vom 19. März 2007, UN-Dok. CCPR/C/89/1535/2005.

<sup>108</sup> Fn. 75.

<sup>109</sup> Fn. 29.

Art. 9 Abs. 1 festgestellt. Auch wurde das Recht aus Art. 9 Abs. 3, wonach jeder Festgenommene unverzüglich einem Richter vorgeführt werden muß, und das Recht auf ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung nach Art. 9 Abs. 4 verletzt.

Auch bei *El Alwani ./. Libyen*<sup>110</sup>, *Grioua ./. Algerien*<sup>111</sup>, *Kimouche ./. Algerien*<sup>112</sup>, *Aber ./. Algerien*<sup>113</sup> und *El Hassy ./. Libyen*<sup>114</sup> wurde durch die Incommunicado-Haft Art. 9 Abs. 1 verletzt; bei *Aber* kam es zusätzlich zu einer Verletzung von Art. 9 Abs. 3.

Der Beschwerdeführer von *Shafiq ./. Australien*<sup>115</sup> kam 1999 von Bangladesh nach Australien und wird dort seitdem auf unbestimmte Zeit wegen unrechtmäßiger Einwanderung festgehalten. Der Ausschuß führt hierzu seine Rechtsprechung an, wonach Willkür nicht gleichbedeutend mit widerrechtlich zu verstehen, sondern weiter zu interpretieren sei, da Willkür auch Unangemessenheit und Ungerechtigkeit enthalte; Art. 9 sei auf alle Arten von Freiheitsberaubung anwendbar. Untersuchungshaft kann als willkürlich angesehen werden, wenn sie in den Umständen des Falles nicht notwendig und angemessen ist. Jede Entscheidung, eine Person zu inhaftieren, sollte regelmäßig überprüft werden.<sup>116</sup> Eine Verletzung von Art. 9 Abs. 1 wurde sowohl bei *Shafiq* als auch bei den ähnlich gelagerten Fällen *Shams et al. ./. Australien*<sup>117</sup> festgestellt. Darüber hinaus war in allen Fällen auch Art. 9 Abs. 4 verletzt, wonach jeder, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen wurde, das Recht hat,

daß in einem gerichtlichen Verfahren über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entschieden wird.

Bei *Ashurov ./. Tadschikistan*<sup>118</sup> bejahte der Ausschuß Verletzungen von Art. 9 Abs. 1, 2 und 3 und bei *Afuson ./. Kamerun*<sup>119</sup> die Verletzung von Art. 9 Abs. 1 und 2. Nach Art. 9 Abs. 2 ist jeder Festgenommene bei seiner Festnahme über die Festnahmegründe und die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unverzüglich zu unterrichten. Eine Verletzung von Art. 9 Abs. 4 lag in *Benhadj ./. Algerien*<sup>120</sup> vor; Art. 9 Abs. 1 bis 4 wurden bei *Titiahonjo ./. Kamerun*<sup>121</sup> verletzt.

##### 5. Menschliche Behandlung bei Freiheitsentzug (Art. 10)

Gemäß Art. 10 muß jeder, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden.

Im Fall *Karimov und Nursatov ./. Tadschikistan*<sup>122</sup> führten die Beschwerdeführer an, daß die Haftbedingungen im Innenministerium unangemessen für eine längere Haftdauer seien und ihnen nicht ausreichend Nahrung gebracht wurde. Diese Umstände wurden als Verletzung von Art. 10 angesehen.

Auch bei *Aber ./. Algerien*<sup>123</sup> wurde eine Verletzung von Art. 10 wegen inhumaner Haftbedingungen festgestellt. Der Ausschuß zitierte hierzu seine Allgemeine Bemerkung Nr. 21: gefangene Personen dürfen keiner Härte oder keinem Zwang ausgesetzt werden, der sich nicht unmittelbar aus dem Freiheitsentzug ergibt.<sup>124</sup> In dem

<sup>110</sup> Fn. 69; zur Incommunicado-Haft siehe auch unter IV.3.

<sup>111</sup> Fn. 67.

<sup>112</sup> Fn. 68.

<sup>113</sup> Fn. 78.

<sup>114</sup> Fn. 73.

<sup>115</sup> Auffassungen vom 31. Oktober 2006, UN-Dok. CCPR/C/88/D/1324/2004.

<sup>116</sup> Ebd., Nr. 7.2.

<sup>117</sup> Auffassungen vom 20. Juli 2007, UN-Dok. CCPR/C/90/D/1255,1256,1259,1260,1266,1268, 1270&1288/2004.

<sup>118</sup> Fn. 96.

<sup>119</sup> Fn. 107.

<sup>120</sup> Auffassungen vom 20. Juli 2007, UN-Dok. CCPR/C/90/D/1173/2003.

<sup>121</sup> Fn. 75.

<sup>122</sup> Fn. 80.

<sup>123</sup> Fn. 78, Nr. 7.7.

<sup>124</sup> Allgemeine Bemerkung Nr. 21 zu Art. 10: Die menschenwürdige Behandlung von Gefange-

ähnlichen Fall *Benhadj ./ Algerien*<sup>125</sup> kam es ebenfalls zu einer Verletzung von Art. 10. Bei *El Hassy ./ Libyen*<sup>126</sup> stellte der Ausschuß aufgrund von inhumanen Haftbedingungen ebenfalls eine Verletzung von Art. 10 fest.

#### 6. *Recht, einen Staat zu verlassen (Art. 12 Abs. 2)*

Art. 12 Abs. 2 stellt es jedermann frei, jeden Staat zu verlassen, einschließlich des eigenen.

Der Beschwerdeführer von *El Dernawi ./ Libyen*<sup>127</sup> führt eine Verletzung von Art. 12 Abs. 2 an, da seiner Frau bei der Ausreise aus Libyen der Paß genommen wurde, in den auch die drei jüngsten Kinder eingetragen sind, und sie so an der Ausreise in die Schweiz gehindert wurden, wo der Beschwerdeführer Asyl erhalten hatte. Der Ausschuß betont, daß ein Paß seinen Inhaber dazu befähigt, sein Recht auf Freizügigkeit auszuüben. Die Konfiszierung und Nichtersetzung des Passes stellen eine Beeinträchtigung des Rechts auf Freizügigkeit nach Art. 12 Abs. 2 dar. Diese Einschränkung müßte nach Art. 12 Abs. 3 zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und damit gerechtfertigt sein. Eine solche Rechtfertigung wurde aber von Seiten Libyens nicht angeführt und ist auch sonst nicht ersichtlich. Folglich nimmt der Ausschuß eine Verletzung von Art. 12 Abs. 2 an.

#### 7. *Recht auf ein faires Verfahren (Art. 14)*

In vielen Fällen beschäftigte der Ausschuß sich mit dem Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 14.

##### a. *Garantie des fairen Verfahrens (Art. 14 Abs. 1)*

In mehreren Fällen kam es zu einer Verletzung der Garantie eines fairen Verfahrens nach Art. 14 Abs. 1.

In den Fällen *Abassi Madani ./ Algerien*<sup>128</sup> und *Benhadj ./ Algerien*<sup>129</sup> führten die Beschwerdeführer für ihren Bruder bzw. Vater eine Verletzung von Art. 14 an. In beiden Fällen waren Prozesse gegen Aktivisten einer islamischen Partei und somit gegen Zivilpersonen vor einem Militärgericht und nicht vor einem ordentlichen Gericht verhandelt worden. Nach Ansicht des Ausschusses hat Algerien es versäumt, aufzuzeigen, warum der Prozeß nicht vor einem ordentlichen Gericht stattfinden konnte und weshalb auch ein ordentliches Hochsicherheitsgericht unangemessen gewesen wäre und somit die Verhandlung vor einem Militärgericht unvermeidbar war. Aus diesen Erwägungen heraus ist der Ausschuß der Meinung, nicht mehr untersuchen zu müssen, ob der Prozeß vor dem Militärgericht die Prozeßgrundsätze des Art. 14 gewährte und nimmt eine Verletzung von Art. 14 an.

Dieses Vorgehen fand in beiden Fällen nicht die Zustimmung der Ausschußmitglieder *Abdelfattah Amor* und *Ahmed T. Khalil*, die ihre abweichenden Auffassungen bekanntgaben.<sup>130</sup> So gab *Abdelfattah Amor* in seinen abweichenden Auffassungen zu bedenken, daß die Ausführungen des Ausschusses über den Anwendungsbereich des Art. 14 hinausgingen. Bei Art. 14 gehe es nicht um die Art der Gerichte; Militärgerichte seien nicht verboten, wie sich aus Punkt 4 der Allgemeinen Bemerkung Nr. 13<sup>131</sup> ablesen lasse, sondern um die

---

nen, UN-Dok. CCPR/C/GC/21 vom 10. April 1992; *DIMR* (Fn. 88), S. 88ff.

<sup>125</sup> Fn. 120.

<sup>126</sup> Fn. 73.

<sup>127</sup> Auffassungen vom 20. Juli 2007, UN-Dok. CCPR/C/90/D/1143/2002.

<sup>128</sup> Siehe Fn. 29, Nr. 8.7.

<sup>129</sup> Siehe Fn. 120, Nr. 8.8.

<sup>130</sup> Siehe Fn. 29, Appendix und Fn. 120, Appendix.

<sup>131</sup> Allgemeine Bemerkung Nr. 13 zu Art 14: Gleichheit vor den Gerichten und das Recht auf ein faires und öffentliches Gehör vor einem unabhängigen gesetzlichen Gericht, UN-Dok. CCPR/C/GC/13 vom 13. April 1984; *DIMR* (Fn. 88), S. 56ff.

Gewährleistung der Grundsätze eines fairen Verfahrens. Anstatt eine neue Bedingung aufzustellen, hätte der Ausschuß auf die Argumente des Beschwerdeführers und des Vertragsstaats eingehen müssen. *Ahmed T. Khalil* möchte sogar nicht ausschließen, daß der Ausschuß, hätte er die prozessualen Grundsätze untersucht, möglicherweise keine Verletzung von Art. 14 festgestellt hätte.

Der Beschwerdeführer von *E.B. ./.* *Neuseeland*<sup>132</sup> rügt eine Verletzung des Rechts auf rechtzeitige und schnelle Entscheidung nach Art. 14, wobei er sich auf die Rechtsprechung des Ausschusses beruft. Nach seiner Ehescheidung hatte er auf ein Umgangsrecht mit seinen Kindern geklagt. Allerdings lag gegen ihn der Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs seiner Kinder vor, die verschiedenen Prozesse zogen sich über mehrere Jahre. Ebenfalls mit dem Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung, wonach bei Sorgerechts- oder Umgangsrechtsprozessen schnell entschieden werden muß, um irreparablen Schaden zu vermeiden, entschied der Ausschuß, daß die lange Verfahrensdauer Art. 14 Abs. 1 verletzt.<sup>133</sup>

Das Ausschußmitglied *Ruth Wedgwood* stimmt nicht mit diesem Ergebnis überein.<sup>134</sup> In ihren abweichenden Auffassungen gibt sie zu bedenken, daß der Ausschuß in seinen Auffassungen die spezifischen Probleme eines solchen Falles, der sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Prozesse beinhaltet, nicht ausreichend berücksichtigt habe. Auch sei die Komplexität des Falles nicht beachtet worden; die Konsequenzen einer Fehlbeurteilung wären in einem Fall für den Beschwerdeführer, im anderen Fall für die Kinder so gravierend, daß eine eilige Beurteilung nicht angemessen gewesen wäre.

Die oben genannte Rechtsprechung zu Sorgerechtsfällen wendet der Ausschuß bei

*N.T. ./.* *Kanada*<sup>135</sup> auch auf Fälle von Maßnahmen zum Schutz von Kindern an, bei denen es um den Entzug der elterlichen Sorge geht. Er betont, daß das Alter des Kindes und die Folgen, die ein überlanger Prozeß für das Wohl des Kindes und den Prozeßausgang haben kann, berücksichtigt werden müssen, und kommt zu dem Ergebnis, daß Art. 14 Abs. 1 verletzt wurde.<sup>136</sup>

Bei *Dranichnikov ./.* *Australien*<sup>137</sup> konnte der Ausschuß keine Verletzung von Art. 14 feststellen, da die Prozeßverzögerungen nicht nur, wie behauptet, auf das Gericht, das über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Visumsantrags entschied, sondern auf alle Prozesse zurückzuführen seien.

Um eine überlange Verfahrensdauer ging es auch bei *Pimentel et al. ./.* *Philippinen*<sup>138</sup> und bei *Lederbauer ./.* *Österreich*<sup>139</sup>. In letzterem Fall brauchte der Oberste Verwaltungsgerichtshof über sieben Jahre, um ein Urteil zu fällen. Dies stellt nach Ansicht des Ausschusses eine unangemessen lange Verfahrensdauer im Sinne von Art. 14 Abs. 1 dar.<sup>140</sup>

Die Beschwerdeführerin von *Dudko ./.* *Australien*<sup>141</sup> wurde wegen einer Hubschrauberentführung und Gefangenenbefreiung zu einer Haftstrafe verurteilt. Sie legte ein Berufungsgesuch beim Obersten Gerichtshof ein. Während der diesbezüglichen mündlichen Verhandlung durfte sie sich weder persönlich noch durch eine Videobotschaft äußern. Der Ausschuß merkte an, daß, wenn dem Angeklagten nicht die gleiche Möglichkeit wie dem Vertragsstaat zur

<sup>132</sup> Auffassungen vom 16. März 2007, UN-Dok. CCPR/C/1368/2005/Rev.1.

<sup>133</sup> Siehe ebd., Nr. 9.3., 9.4.

<sup>134</sup> Fn. 132, Appendix.

<sup>135</sup> Auffassungen vom 20. März 2007, UN-Dok. CCPR/C/89/D/1052/2002/Rev.1.

<sup>136</sup> Siehe ebd., Nr. 8.9.

<sup>137</sup> Auffassungen vom 20. Oktober 2007, UN-Dok. CCPR/C/88/D/1291/2004.

<sup>138</sup> Auffassungen vom 19. März 2007, UN-Dok. CCPR/C/89/D/1320/2004.

<sup>139</sup> Fn. 19.

<sup>140</sup> Ebd., Nr. 8.2.

<sup>141</sup> Auffassungen vom 23. Juli 2007, UN-Dok. CCPR/C/90/D/1347/2005.

mündlichen Äußerung gegeben wird, in die Prinzipien der Fairneß und Gleichheit eingegriffen wird.<sup>142</sup> Es sei nicht einsichtig, warum ein nicht vertretener inhaftierter Angeklagter anders behandelt werde als ein nicht vertretener nicht inhaftierter Beklagter. Der Vertragsstaat müsse aufzeigen, daß die prozessuale Ungleichheit auf vernünftigen und objektiven Gründen beruht, was nicht geschehen ist. Somit wurde Art. 14 verletzt.

Bei *Ashurov* ./ *Tadschikistan*<sup>143</sup> ergab sich die Verletzung von Art. 14 Abs. 1 wegen eines parteiischen Gerichts und eines befangenen Richters.

b. Unschuldsvermutung (Art. 14 Abs. 2)

Bei *Ashurov* ./ *Tadschikistan*<sup>144</sup> stellte der Ausschuß einen Verstoß gegen die in Art. 14 Abs. 2 normierte Unschuldsvermutung fest. Schon vor dem Prozeß hatte ein Richter geäußert, daß der Beschwerdeführer in jedem Fall für schuldig befunden werden würde, außerdem war der Hauptbeweis gefälscht worden. Eine weitere Verletzung der Unschuldsvermutung lag außerdem bei *Karimov und Nursatov* ./ *Tadschikistan*<sup>145</sup> vor.

c. Unterrichtung des Angeklagten in einer ihm verständlichen Sprache (Art. 14 Abs. 3 lit. a) und angemessene Vorbereitung der Verteidigung (Art. 13 Abs. 3 lit. b)

Zu einer Verletzung von Art. 14 Abs. 3 lit. a und b kam es bei *Ashurov* ./ *Tadschikistan*<sup>146</sup>. Dem Angeklagten, einem tadschikischen Staatsangehörigen usbekischer Herkunft, und dessen tadschikischsprachigen Anwalt war es versagt worden, die Prozeßakten mit Hilfe eines Übersetzers zu lesen.

d. Recht auf Verteidigung (Art. 14 Abs. 3 lit. b und d)

In den Fällen *Chikunova* ./ *Usbekistan*<sup>147</sup> und *Karimov und Nursatov* ./ *Tadschikistan*<sup>148</sup> führt der Ausschuß an, daß es vor allem in Fällen, in denen es um die Verhängung der Todesstrafe geht, von grundlegender Bedeutung ist, daß der Beschuldigte in allen Phasen des Verfahrens effektiven rechtlichen Beistand hat. Dies war in oben genannten Fällen nicht der Fall, was zu einer Verletzung von Art. 14 Abs. 3 lit. b und d führte.

e. Fragen des Angeklagten an die Belastungszeugen und Mitwirkung von Entlastungszeugen (Art. 14 Abs. 3 lit. e)

Die Anträge des Angeklagten von *Ashurov* ./ *Tadschikistan*<sup>149</sup> und seines Anwalts, Entlastungszeugen zu hören, wurden vom Gericht ohne Begründung abgelehnt, was eine Verletzung von Art. 13 Abs. 3 lit. e darstellt.

f. Recht, nicht gegen sich selbst aussagen zu müssen (Art. 14 Abs. 3 lit. g)

Art. 14 Abs. 3 lit. g normiert das Recht, nicht gegen sich selbst als Zeuge aussagen oder sich schuldig bekennen zu müssen. Der Ausschuß stellte in mehreren Fällen eine Verletzung von Art. 14 Abs. 3 lit. g in Verbindung mit Art. 7 fest.<sup>150</sup>

g. Recht auf Überprüfung des Urteils durch ein höheres Gericht (Art. 14 Abs. 5)

Gemäß Art. 14 Abs. 5 hat jeder, der wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde, das Recht, das Urteil entsprechend dem Gesetz durch ein höheres Gericht nachprüfen zu lassen. Unter diesem Aspekt behan-

<sup>142</sup> Siehe ebd., Nr. 7.4.

<sup>143</sup> Fn. 96.

<sup>144</sup> Fn. 96.

<sup>145</sup> Fn. 80.

<sup>146</sup> Fn. 96.

<sup>147</sup> Fn. 79.

<sup>148</sup> Fn. 80.

<sup>149</sup> Fn. 96.

<sup>150</sup> Zu den Fällen siehe oben unter VI. 3.

delte der Ausschuß mehrere gegen Spanien gerichtete Fälle. In den Fällen *Conde ./.* *Spanien*<sup>151</sup>, *Garcia Sánchez und González Clares ./.* *Spanien*<sup>152</sup> sowie *Hachuel Moreno ./.* *Spanien*<sup>153</sup> kam es zu einer Verletzung von Art. 14 Abs. 5. Bei *Amador und Amador ./.* *Spanien*<sup>154</sup> konnte der Ausschuß keine Verletzung feststellen.

#### 8. Rückwirkungsverbot (Art. 15 Abs. 1)

Mit dem Rückwirkungsverbot nach Art. 15 Abs. 1 beschäftigte der Ausschuß sich in *Gavrilin ./.* *Weißrußland*,<sup>155</sup> kam allerdings zu dem Ergebnis, daß keine Verletzung von Art. 15 Abs. 1 vorliegt. Der Beschwerdeführer, der nach dem alten Strafgesetzbuch verurteilt wurde, führt an, daß ihm nach Einführung eines neuen Strafgesetzbuches ein geringeres Strafmaß hätte zuteil werden müssen. Diese Ansicht teilt der Ausschuß nicht, da zwar das Strafmaß nach dem neuen Strafgesetzbuch nach unten korrigiert wurde, das Strafmaß, zu dem der Beschwerdeführer verurteilt wurde, sich aber sowohl innerhalb der vom alten als auch innerhalb der vom neuen Strafgesetzbuch vorgesehenen Spanne bewegt.<sup>156</sup>

#### 9. Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden (Art. 16)

In *Grioua ./.* *Algerien*<sup>157</sup> erörterte der Ausschuß die Frage, ob und unter welchen Umständen erzwungenes Verschwindenlassen auf eine Aberkennung des Rechtes,

überall als rechtsfähig anerkannt zu werden, hinausläuft.

Der Ausschuß stellt heraus, daß es Opfern von erzwungenem Verschwindenlassen nicht möglich ist, ihre Rechtsansprüche durchzusetzen, und daß ihnen kein Zugang zu Rechtsmitteln offen steht, diese Situation stellt sich als direkte Konsequenz des staatlichen Handelns dar, was als Weigerung gewertet werden müsse, solche Personen als rechtsfähig anzuerkennen.<sup>158</sup> Wird jemand von den Behörden verhaftet, und hört man im Anschluß nichts mehr über das Schicksal und den Aufenthaltsort dieser Person, hat dies, wenn die Behörden hierzu keine Ermittlungen durchführen, zur Folge, daß die verschwundene Person außerhalb des Schutzes durch das Gesetz gestellt wird.<sup>159</sup> Folglich stellte der Ausschuß eine Verletzung von Art. 16 fest.

#### 10. Schutz vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in das Privatleben, die Wohnung oder den Schriftverkehr (Art. 17)

Einen willkürlichen Eingriff in die Familie nach Art. 17 stellten die staatlichen Maßnahmen bei *N.T. ./.* *Kanada*<sup>160</sup> dar. Die getroffenen Maßnahmen zum Schutz des Kindes waren z.T. unverhältnismäßig. Die angesichts der Situation sehr strengen Bedingungen, unter denen die Mutter ihre vierjährige Tochter sehen durfte, waren z.T. nur von der katholischen Kinderhilfsgesellschaft, die das Kind betreute, einseitig und ohne die Mitwirkung eines Richters bestimmt worden.<sup>161</sup>

Der Entzug des Passes der Frau des Beschwerdeführers von *El Dernawi ./.* *Libyen*<sup>162</sup> machte eine Familienzusammenführung unmöglich und stellte nach Ansicht des Ausschusses aufgrund der fehlenden

<sup>151</sup> Auffassungen vom 31. Oktober 2006, UN-Dok. CCPR/C/88/D/1325/2004.

<sup>152</sup> Auffassungen vom 31. Oktober 2006, UN-Dok. CCPR/C/88/D/1332/2004.

<sup>153</sup> Auffassungen vom 25. Juli 2007, UN-Dok. CCPR/C/90/D/1381/2005.

<sup>154</sup> Auffassungen vom 31. Oktober 2006, UN-Dok. CCPR/C/88/D/1181/2003.

<sup>155</sup> Auffassungen vom 28. März 2007, UN-Dok. CCPR/C/89/D/1342/2005.

<sup>156</sup> Ebd., Nr. 8.3.

<sup>157</sup> Fn. 67.

<sup>158</sup> Ebd., Nr. 7.8.

<sup>159</sup> Ebd., Nr. 7.9.

<sup>160</sup> Fn. 135.

<sup>161</sup> Ebd., Nr. 8.5.

<sup>162</sup> Fn. 127, Nr. 6.3.



Rechtfertigung ebenfalls einen willkürlichen Eingriff in die Familie des Beschwerdeführers dar.

### 11. Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit (Art. 18)

Die Beschwerdeführer von *Yoon und Choi* ./ *Republik Korea*<sup>163</sup>, die den Zeugen Jehovas angehören, führten eine Verletzung von Art. 18 Abs. 1 an, da der Staat keine Alternative zum Militärdienst vorgesehen habe und die Weigerung, Militärdienst zu leisten, Strafverfolgung und Gefängnisstrafe nach sich ziehe; der Ausschuß sieht hierin eine Verletzung von Art. 18.<sup>164</sup>

Im bislang einzigen gegen Südafrika gerichteten Fall vor dem Ausschuß *Prince* ./ *Südafrika*<sup>165</sup> führt der Beschwerdeführer, ein Anhänger der Rastafari-Religion, an, daß das Verbot der Nutzung von Cannabis zu religiösen Zwecken eine Verletzung von Art. 18 darstelle. Der Beschwerdeführer erfüllt die akademischen Voraussetzungen für die Zulassung als Anwalt, weitere Voraussetzung ist die Ableistung eines Zivildienstes. Die Zulassung zum Zivildienst wird verweigert, wenn der Bewerber vorbestraft ist oder die Neigung zu Straftaten besteht. Da der Besitz oder die Nutzung von Cannabis, außer zu bestimmten Heilzwecken, unter Strafe gestellt ist, wurde der Antrag des Beschwerdeführers abgelehnt.<sup>166</sup>

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung von Art. 18 Abs. 1, da die Nutzung von Cannabis ein wesentlicher Teil seiner Religion und der Religionsausübung sei und führt die Allgemeine Bemerkung Nr. 22 zu Art. 18 an, wonach das Konzept des Gottesdienstes auch rituelle und zeremo-

nielle Handlungen, welche eine Weltanschauung unmittelbar ausdrücken, beinhalte.<sup>167</sup>

Der Ausschuß gibt zu bedenken, daß die Religionsfreiheit nicht absolut sei und eingeschränkt werden könne, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Gesundheit, die Moral oder Grundrechte und Freiheiten anderer zu schützen. Das Verbot des Cannabiskonsums sei zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Gesundheit, Moral und der Grundrechte und Freiheiten anderer gesetzlich verankert, eine Ausnahme zugunsten der Glaubensgemeinschaft der Rastafari könnte eine Gefährdung der Öffentlichkeit bedeuten, wenn das für die Rastafari bestimmte Cannabis in den öffentlichen Umlauf kommt. Folglich kommt der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß das Verbot von Cannabis, auch ohne das Bestehen von Ausnahmeregelungen für Religionsgemeinschaften, nicht unangemessen ist, um das legitime Ziel zu erreichen. Damit kommt der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß Art. 18 Abs. 1 zwar betroffen, die Nichtgewährung einer Ausnahmeregelung aber nach Art. 18 Abs. 3 gerechtfertigt ist.<sup>168</sup>

### 12. Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 19)

Bei *Afuson Njaru* ./ *Kamerun*<sup>169</sup> hatte der Beschwerdeführer Artikel veröffentlicht, in denen er die Korruption und Gewalt der Sicherheitskräfte anprangerte. Aus diesem Grund wurde er festgehalten und gefoltert. Der Ausschuß stellte klar, daß Einschränkungen des Rechts auf Meinungsfreiheit und Meinungsäußerung nach Art. 19 Abs. 3 gerechtfertigt sein können. Allerdings können Folter, willkürliche Inhaftierung und Bedrohungen des Lebens nicht nach Art. 19 gerechtfertigt werden. Somit liegt

<sup>163</sup> Auffassungen vom 3. November 2006, UN-Dok. CCPR/C/88/D/1321-1322/2004.

<sup>164</sup> Zu den Auffassungen des Ausschusses und den Abweichenden Auffassungen siehe ausführlich *Andrae* (Fn. 2), S. 238f.

<sup>165</sup> Auffassungen vom 31. Oktober 2007, UN-Dok. CCPR/C/91/D/1474/2006.

<sup>166</sup> Zum Sachverhalt, ebd. Nr. 2.1.-2.6.

<sup>167</sup> Allgemeine Bemerkung Nr. 22 zu Art. 18: Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, UN-Dok. CCPR/C/GC/22 vom 30. Juli 1993, Punkt 4; *DIMR* (Fn. 88), S. 92ff.

<sup>168</sup> Fn. 165, Nr. 7.2 und 7.3.

<sup>169</sup> Fn. 107.

eine Verletzung von Art. 19 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3 vor.

### 13. Vereinigungsfreiheit (Art. 22)

Mit der Verweigerung der Registrierung einer Menschenrechtsorganisation, weil diese außer ihren eigenen Rechten auch die Rechte Dritter verteidigt, beschäftigte der Ausschuß sich in *Zvozskov et al. ./ Weißrußland*<sup>170</sup>. Er stellt klar, daß jede Einschränkung der Vereinigungsfreiheit nach Art. 22 Abs. 2 drei Bedingungen erfüllen müsse: Die Einschränkung muß gesetzlich vorgeschrieben sein, nur aus einem der in Art. 22 Abs. 2 aufgezählten Gründe vorgenommen werden und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein. Der Hinweis auf eine demokratische Gesellschaft ist nach Ansicht des Ausschusses so zu verstehen, daß Vereinigungen, einschließlich solcher Vereinigungen, die auf friedliche Art und Weise von der Regierung oder der Mehrheit der Gesellschaft nicht favorisierte Ideen vertreten, Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft darstellen.<sup>171</sup> Außerdem sei es, auch wenn dies gesetzlich vorgeschrieben sein sollte, nicht nachvollziehbar, warum es für die Absicht des Art. 22 notwendig sein solle, daß eine Vereinigung sich nur mit der Verteidigung der Rechte ihrer eigenen Mitglieder befaßt. Der Ausschuß stellte aus diesen Gründen eine Verletzung von Art. 22 fest.

Zu einer Verletzung von Art. 22 kam es außerdem bei *Korneenko ./ Weißrußland*<sup>172</sup> und *Belyatsky et al. ./ Weißrußland*<sup>173</sup>. In beiden Fällen ging es um die Auflösung von Vereinigungen.

### 14. Schutz des Kindes

Bei *N.T. ./ Kanada*<sup>174</sup> wurde bezüglich der Tochter der Beschwerdeführerin eine Verletzung ihres Schutzrechtes aus Art. 24 Abs. 1 festgestellt. Auch bei *El Dernawi ./ Libyen*<sup>175</sup> ergibt sich eine Verletzung des Rechtes der minderjährigen Kinder des Beschwerdeführers aus Art. 24.

### 15. Diskriminierungsverbot (Art. 26)

Bei *X. ./ Kolumbien*<sup>176</sup> beschäftigte der Ausschuß sich mit dem Verbot der Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung bzw. des Geschlechts. Dem Beschwerdeführer wurde nach dem Tod seines Lebenspartners, mit dem er über 22 Jahre eine Beziehung geführt und 7 Jahre zusammengelebt hatte, der Bezug der Pension seines Lebensgefährten verwehrt. Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß es rechtlich ausgeschlossen sei, eine Pension auf eine Person des gleichen Geschlechts zu transferieren.

Nach Ansicht des Ausschusses seien Differenzierungen zwischen heterosexuellen verheirateten und heterosexuellen nicht verheirateten Paaren gerechtfertigt, da diese Paare die Möglichkeit der Eheschließung hätten. Homosexuellen Paaren hingegen stehe diese Möglichkeit nicht offen. Das den Pensionstransfer regelnde Gesetz unterscheide aber nicht zwischen verheirateten und nicht verheirateten Paaren, sondern zwischen heterosexuellen Paaren, bei denen ein Anspruch auf Pensionstransfer besteht und homosexuellen Paaren, denen dieser Anspruch nicht zusteht. Der Vertragsstaat habe weder Argumente dafür geliefert, daß diese Differenzierung vernünftig und objektiv sei, noch Beweise für eine Rechtfertigung der Differenzierung erbracht.<sup>177</sup> Nach Ansicht des Ausschusses

<sup>170</sup> Fn. 27.

<sup>171</sup> Ebd., Nr. 7.2.

<sup>172</sup> Fn. 28.

<sup>173</sup> Auffassungen vom 24. Juli 2007, UN-Dok. CCPR/C/90/D/1296/2004.

<sup>174</sup> Fn. 135, siehe auch unter Fn. 160.

<sup>175</sup> Fn. 119.

<sup>176</sup> Auffassungen vom 30. März 2007, UN-Dok. CCPR/C/89/D/1361/2005.

<sup>177</sup> Zu den Argumenten siehe v.a. ebd., Nr. 7.2.

liegt folglich eine Verletzung von Art. 26 vor.

Bemerkenswert sind die Abweichenden Auffassungen der Ausschußmitglieder *Abdelfattah Amor* und *Ahmed Tahfik Khalil*.<sup>178</sup>

Ihrer Ansicht nach erfolgt die Feststellung einer Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung nach Art. 26 nur auf interpretativer Basis, da sexuelle Diskriminierung in Art. 26 nicht ausdrücklich genannt wird. Hinzu komme, daß die Rechtssetzung durch den Ausschuß von der rechtlichen Realität begrenzt werden müsse; bei der Interpretation sei auch das geltende internationale Recht zu berücksichtigen, wonach es kein Recht auf sexuelle Orientierung gebe. Die Interpretation müsse sich auf die Nichtdiskriminierung und nicht auf die Schaffung neuer Rechte konzentrieren, der Ausschuß sei in seinen Auffassungen über die bloße Interpretation hinausgegangen. Die vorgenommene Bildung von Fallgruppen sei wenig hilfreich, da auch hier Interpretation vorherrsche. Auch dürften die Bestimmungen des Paktes nicht isoliert betrachtet werden, im vorliegenden Fall müßte auch Art. 23 einbezogen werden, der die Familie als Gemeinschaft von Mann und Frau schützt. Demnach handele es sich bei einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft nicht um eine Familie in diesem Sinne. Aus diesem Grund sei die vom Vertragsstaat vorgenommene Differenzierung vernünftig und objektiv. Auf der anderen Seite sei Art. 17, der Schutz der Privatsphäre, in Verbindung mit Art. 26 betroffen. Art. 17 sei aber wiederum nicht auf Sachverhalte anwendbar, bei denen es um den Bezug von Leistungen geht. In jedem Fall dürfe der Ausschuß sich nicht an die Stelle der Vertragsstaaten setzen und neue Rechte erschaffen.

In *Polacek und Polacková ./. Tschechische Republik*<sup>179</sup> beschäftigte der Ausschuß sich mit einem anderen Aspekt von Art. 26. Die Autoren, die 1968 die Tschechoslowakei

wegen politischer Verfolgung verließen und später die U.S.-amerikanische Staatsbürgerschaft annahmen, rügten, daß ihnen von der Tschechischen Republik die Rückerstattung ihres konfiszierten Eigentums verwehrt wurde, da sie keine tschechischen Staatsangehörigen seien. Der Ausschuß zitierte seine bisherige Rechtsprechung, wonach unter den gegebenen Umständen das Argument der fehlenden Staatsbürgerschaft für die Verwehrung der Rückerstattung oder der Entschädigung unangemessen sei und stellte in der Folge eine Verletzung von Art. 26 fest.<sup>180</sup> Auch in den ähnlichen Fällen *Gratzinger ./. Tschechische Republik*<sup>181</sup> und *Zdenek und Ondracka ./. Tschechische Republik*<sup>182</sup> kam der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß Art. 26 verletzt wurde.

Bei *Haraldsson und Sveinsson ./. Island*<sup>183</sup> rügten die Beschwerdeführer, die als Fischer arbeiteten, eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Gruppen von Fischern. Der anderen Gruppe, die bereits zwischen dem 1. November 1980 und dem 31. Oktober 1983 fischte, stehen freie Fischquoten in Bezug auf bestimmte Fischarten zu. Sie können diese Quoten auch verkaufen oder verpachten. Die andere Gruppe von Fischern muß, wenn sie von der Quotenregelung erfaßte Fischarten fangen möchte, Quoten von der ersten Gruppe kaufen oder pachten. Der Ausschuß erkannte das Ziel dieser Regelung, den Schutz der Fischbestände, als legitim an. Jedoch ist er der Ansicht, daß das Recht, öffentliche Ressourcen zu nutzen und auszuschöpfen, zu privatem Eigentum wurde. Die Differenzierung sei nicht angemessen. Diese Meinung wurde von vielen Ausschußmitgliedern nicht geteilt.<sup>184</sup> Insbesondere werden hierfür die

<sup>178</sup> Ebd., Appendix.

<sup>179</sup> Auffassungen vom 24. Juli 2007, UN-Dok. CCPR/C/90/D/1445/2006.

<sup>180</sup> Ebd., Nr. 7.3-7.5.

<sup>181</sup> Auffassungen vom 25. Oktober 2007, UN-Dok. CCPR/C/91/D/1463/2006.

<sup>182</sup> Fn. 45.

<sup>183</sup> Auffassungen vom 24. Oktober 2007, UN-Dok. CCPR/C/91/D/1306/2004.

<sup>184</sup> Siehe die abweichenden Auffassungen der Ausschußmitglieder *Elisabeth Palm*, *Ivan Shearer*, *Antoanella Motoc*, *Sir Nigel Rodley*, *Yuji Iwasawa* und *Ruth Wedgwood*, ebd., Appendix.

Vorteile, die die Regelung für die isländische Fischereipolitik mit sich bringe, und der begrenzte Beurteilungsspielraum des Ausschusses in der wirtschaftlichen Regulierungsthematik, genannt.

Der Beschwerdeführer von *Prince ./. Südafrika*<sup>185</sup> rügt aufgrund der Ungleichbehandlung der Rastafari-Religion und anderen Religionen eine Diskriminierung. Er sei gezwungen, sich zwischen dem Festhalten an seiner Religion und der Achtung der Gesetze zu entscheiden. Nach Ansicht des Ausschusses liegt eine indirekte Diskriminierung vor, eine solche verstößt nur gegen Art. 26, wenn die nachteiligen Auswirkungen sich ausschließlich oder auf unverhältnismäßige Art und Weise auf eine bestimmte Gruppe auswirken. Darüber hinaus stellen Normen, die eine indirekte Diskriminierung mit sich bringen, dann keine Verletzung von Art. 26 dar, wenn sie auf objektiven und vernünftigen Gründen beruhen. Dies sei hier der Fall. Auch seien alle Personen gleichermaßen von dem Verbot betroffen, also auch eventuelle andere Glaubensgemeinschaften, deren Religionsausübung auch den Gebrauch von Drogen einschließe. Es liegt somit keine Ungleichbehandlung nach Art. 26 vor.<sup>186</sup>

Auch bei *Tsarjov ./. Estland*<sup>187</sup> kam der Ausschuss zu dem Ergebnis, daß keine Verletzung von Art. 26 vorliegt. Der Beschwerdeführer lebte seit 1956 in Estland und war für den KGB tätig. 1995 mußte er einen Antrag auf den Erhalt einer permanenten Aufenthaltsgenehmigung stellen. Diese wurde ihm 1998 versagt, da er für den Geheimdienst eines fremden Staates gearbeitet hatte. Der Beschwerdeführer trägt vor, daß er aufgrund seiner ethnischen und sozialen Herkunft und seines Status als früherer Angehöriger des Militärs der ehemaligen Sowjetunion diskriminiert werde, was im Gegensatz zu Artikel 26 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 stehe. Der Ausschuss

stellt fest, daß das estnische Gesetz, wonach bestimmte Ausländer keine permanente Aufenthaltserlaubnis erlangen können, eng verbunden mit Erwägungen nationaler Sicherheit ist. Dieses Gesetz müsse im Zusammenhang mit dem geschichtlichen Kontext gesehen werden. Zwar stelle die Versagung per se eine Ungleichbehandlung dar, doch ist die Argumentation Estlands überzeugend und die Ungleichbehandlung somit aus vernünftigen und objektiven Gründen gerechtfertigt.<sup>188</sup>

#### 16. Schutz von ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten (Art. 27)

Gemäß Art. 27 darf es Angehörigen religiöser Minderheiten nicht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihre Religion zu bekennen und ihre Religion auszuüben.

Der Beschwerdeführer von *Prince ./. Südafrika*<sup>189</sup> trägt vor, daß die Tatsache, daß der südafrikanische Staat nicht versuche, eine Ausnahmeregelung vom Cannabis-Verbot für Angehörige der Rastafari-Glaubensgemeinschaft zu finden, eine Verletzung dieses Rechts darstelle. Rastafari sei eine bestimmte, auf der Gemeinschaft mit anderen gründende Art der Lebensführung mit tiefen afrikanischen Wurzeln.

Der Ausschuss hält es auch für erwiesen, daß der Beschwerdeführer Mitglied einer religiösen Minderheit sei und daß der Gebrauch von Cannabis ein wesentlicher Teil der Religionsausübung der Rastafari sei. Das staatliche Verbot stelle somit eine Beeinträchtigung des Rechts dar, gemeinsam mit anderen Gläubigen seine Religion auszuüben. Doch kann nicht jede Beeinträchtigung als Versagung des Rechts aus Art. 27 gesehen werden; bestimmte Beschränkungen des Rechts, seine Religion durch den Gebrauch von Drogen zu praktizieren, sei-

<sup>185</sup> Fn. 165.

<sup>186</sup> Ebd., v.a. Nr. 7.5.

<sup>187</sup> Auffassungen vom 26. Oktober 2003, UN-Dok. CCPR/C/91/D/1223/2003.

<sup>188</sup> Siehe ebd., v.a. Nr. 7.4-7.6.

<sup>189</sup> Fn. 165.

en aber mit Art. 27 vereinbar. Eine Verletzung von Art. 27 liege somit nicht vor.<sup>190</sup>

## VII. Follow-up zu den Auffassungen

Seit 1990 wird nach der Feststellung einer Paktverletzung ein Follow-up-Verfahren durchgeführt. Nach Regel 101 der Verfahrensordnung bestimmt der Ausschuß für dieses Verfahren einen Sonderberichterstatter, dessen Aufgabe es ist, in den betroffenen Staaten Informationen über die Umsetzung der Auffassungen zusammenzutragen.

Eine Auflistung und Informationen zum Follow-up-Verfahren in allen bisher behandelten Fällen bis zum 7. Juli 2007 findet sich im Bericht des Menschenrechtsausschusses an die Generalversammlung.<sup>191</sup>

---

<sup>190</sup> Ebd., Nr. 3.4 und 7.4.

<sup>191</sup> Siehe Fn. 33.